

Sächsischer Richterverein



Informationen des Vereines der Richter
und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen



INFO

2 | 2013



Schwerpunktt Themen:

Sozialgericht Dresden

Neues Amtsgericht Grimma

Justizgeschichte „Glücklicher Sklave“

SRV

im Deutschen Richterbund

Fachmedien für
Recht, Steuern und Wirtschaft

UNSER SERVICE FÜR RICHTER

- › **Präsenz-Buchhandlung mit allen wichtigen lieferbaren Titeln**
- › **Versand zur Ansicht und auf Rechnung**
- › **Literatur-Recherche für sämtliche Medien (Bücher, Zeitschriften, Loseblattwerke, Datenbanken)**

Montag – Freitag
8.30 bis 18.00 Uhr

Harkortstraße 7
04107 Leipzig
Tel 03 41 / 99 71 10
Fax 03 41 / 9 97 11 14

www.sack.de



Sack

Justizpolitik ist gefragt



Liebe Leserinnen und Leser,

die Bundestagswahl ist vorbei und mit ihr – hoffentlich –, wie unser Bundesvorsitzender es ausdrückte, der „Totalausfall der Rechtspolitik“. Nun, die Rechtspolitik ist weitgehend Angelegenheit des Bundes, die Justizpolitik dagegen des Landes, und die Landtagswahl steht erst noch bevor. Es wäre unehrlich, von einem Totalausfall der Justizpolitik im Freistaat Sachsen zu sprechen, aber in der laufenden Legislaturperiode sind die Probleme der Justiz nicht kleiner geworden, während sich der Fokus des Ministeriums erkennbar verschob.

Dabei stehen Rechts- und Justizpolitik inhaltlich eng zusammen. Wer in Deutschland Rechtsstaatlichkeit sagt, sagt immer auch Justizstaatlichkeit. Das Wesentliche unseres Rechtsstaatsverständnisses liegt in der Verbürgung einer vollständigen unabhängigen richterlichen Kontrolle und effektiven Rechtsschutzes. Dieses Verständnis ist in der Gesellschaft verwurzelt und zu einer solchen Selbstverständlichkeit gereift, dass mit jeder Veränderung in der Gesellschaft der Ruf nach gerichtlicher Begleitung ertönt und die Verantwortung und Belastung der Gerichte steigt. Familienrecht, Sozialrecht, Wirtschaftskriminalität, Datenschutz – die Liste ließe sich fortsetzen. Um das zu bewältigen, braucht die Justiz aber die nötigen Ressourcen, sonst verkommt Rechtsstaatlichkeit zur Phrase und droht eines Tages Selbstjustiz, wie der Präsident des Amtsgerichts Leipzig Wolting im August der Leipziger Volkszeitung sagte. Von allein werden sich die Probleme jedenfalls nicht lösen. Durchhalteparolen im Stile von: „In sechs Jahren haben wir Vollbeschäftigung, da brauchen wir keine Richter für Hartz IV-Sachen mehr“, sind fehl am Platze, wenn es um die akuten Probleme etwa am Sozialgericht Dresden geht, über die ich mit dessen Präsidenten Schilling sprach, wovon Sie im Heft lesen können.

Für den Endspurt der Legislaturperiode erinnere ich daher hier an die aktuellen Aufgaben der Justizpolitik:

1. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen – in allen Bereichen – ausreichend mit Personal ausgestattet werden. Gewiss steht die Justiz nicht allein, bedürfen auch andere Aufgaben staatlicher Finanzierung. Aber wer Rechtsstaatlichkeit will, darf die Justiz nicht auf Verschleiß fahren. Wir brauchen eine Personalausstattung, die mit der Entwicklung Schritt hält, eine Bedarfsermittlung, die die Realität sachgerecht abbildet und durch Unterbesetzung entstandene Rückstände berücksichtigt.
 2. Die Altersstruktur der Justiz muss langfristig verbessert werden: das Problem der nächsten Jahre wird in vielen Gerichten die Überalterung. Die Dienstrechtsreform will dem mit freiwilliger Teilzeit für ältere Kollegen bei diversen Abschlägen auf Besoldung und Versorgung begegnen. Altersteilzeit im Blockmodell wäre der bessere Weg.
 3. Last but not least, lässt sich Sicherheit in Gerichten nicht durch private Türsteher mit Zeitvertrag erreichen. Für dauerhafte und tragfähige Lösungen ist eigenes Personal nötig.
- Bis zur nächsten Wahl ließe sich noch viel bewegen...

Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, wünsche ich eine interessante Lektüre unseres Heftes.

Ihr

Reinhard Schade

Sie finden uns im Internet unter:

www.richtervereinsachsen.de oder www.richterverein.info

Inhalt:

Vorwort:

Justizpolitik ist gefragt 3

Sozialgericht Dresden in Not . 4

Grenzen des Einsatzes
nicht planmäßiger Richter 6

Neues Amtsgericht Grimma ... 8

Justizgeschichte

„Glücklicher Sklave“ 10

Aus der Rechtsprechung in
Konkurrentenstreitverfahren 13

Impressum:

Das SRV-Info - Informationsblatt des Vereins der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen - wird herausgegeben vom Sächsischen Richterverein e.V., Sitz Dresden.

Ausgabe: 2|2013

Auflage: 1.520

Für den Inhalt der Beiträge sind die angegebenen Autoren verantwortlich.

Fotos und Bildunterschriften:

Titelseite: Sylke Klohn

S. 3 Reinhard Schade

S. 4, 5, 7 Dr. Andreas Stadler

S. 8, 9 Mathias Zschiebsch

S. 11 www.wikipedia.org - Beek100

S. 13 Dr. Andreas Stadler

Verantwortliche Redakteure:

Dr. Andreas Stadler

Sozialgericht Dresden

Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden

andreas.stadler@sgdd.justiz.sachsen.de

Dr. Hartwig Kasten

Sozialgericht Leipzig,

Berliner Str. 11, 04105 Leipzig

hartwig.kasten@sgl.justiz.sachsen.de

Redaktionsschluss für Heft 1/14:

15. Januar 2014

Satz & Layout / Druck:

Werbesevice Yvonne Geipel - Auerbach/V.

Wir machen Druck.de

Sparen Sie bis zu 50% beim Druck!

Sozialgericht Dresden in Not

17.000 offene Verfahren

Nach 2005 erlebte die sächsische Justiz als Folge der Hartz-IV-Gesetzgebung eine Vergrößerung der Sozialgerichtsbarkeit. Am Sozialgericht Dresden hat das Personalwachstum mit dem Verfahrensanfall dennoch nicht Schritt gehalten. Darüber sprach der Landesvorsitzende des SRV Reinhard Schade Ende Juni mit dem Präsidenten des Sozialgerichts Dresden Friedrich Schilling.

Schade: Herr Schilling, haben Sie vielen Dank, dass wir uns heute über die Personalsituation des Sozialgerichts Dresden unterhalten dürfen. Das Präsidium Ihres Gerichts hat letzten Oktober die Überlastung des gesamten Gerichts angezeigt¹. Ein ungewöhnlicher Schritt.

Schilling: Er war aus unserer Sicht notwendig. Auch jetzt ist noch keine dauerhafte Lösung in Sicht.

Schade: Wie ist die aktuelle Lage?

Schilling: Seit 2007 sind die Eingangszahlen am Sozialgericht Dresden um fast 50% gestiegen. Seitdem hat sich die Zahl der Richter bei uns erhöht, aber nicht in demselben Maße und nicht mit derselben Geschwindigkeit. Im letzten Jahr hatten wir nochmals einen Verfahrenszuwachs von 9,7% und in den ersten fünf Monaten dieses Jahres von knapp 7%.

Schade: Welche Verstärkungen hat Ihr Gericht in den letzten Jahren bekommen?

Schilling: Wir haben inzwischen reichlich 20 Hartz IV-Kammern. Daran können Sie ermes- sen, welchen Netto-Zuwachs an hier tätigen Richtern es seit 2005 gegeben hat. Aber das reicht immer noch nicht aus. Laut Pebbßy waren wir in den Jahren 2010 bis 2011 in 17 von 24 Monaten unterbesetzt, im Jahr 2012 fehlten uns ständig mindestens zwei Richter und in der Spitze sogar sechs. Dabei wurden bei uns seit 2011 sechs Lebenszeitstellen besetzt. Dazu

kommen aktuell insgesamt 14 Proberichter, abgeordnete Richter und Richter kraft Auftrags, was besondere Probleme birgt².

Schade: Und Pebbßy betrachtet nur die aktuellen Eingangszahlen, nicht den Verfahrensbestand, der durch lange Unterbesetzung entstanden ist.

Schilling: Nicht nur das. Die monatsweise Jasper-Auswertung der Pebbßy-Zahlen sagt aus, ob die aktuelle Richterzahl ausreicht, um die Verfahrenslast des letzten Jahres zu bewältigen. Wenn die Verfahrenszahlen aber stark steigen, vermittelt Ihnen das System eine ganze Weile weiter das Bild, dass Sie ausreichend besetzt sind. Bei steigenden Verfahrenszahlen zeigt Jasper eine Unterbesetzung erst mit einiger zeitlicher Verzögerung an.

Schade: Mit welchen Rückständen sind Sie derzeit konfrontiert?

Schilling: Ende 2008 hatten wir 11.946 offene Verfahren. Ende letzten Jahres waren es schon 16.762 und zum Ende Mai dieses Jahres sogar 17.617. Die Zahl der offenen Verfahren ist also stärker gestiegen als die Zahl der Eingänge. Eine Folge der kontinuierlichen Unterbesetzung. Um den Berg abzutragen, bräuchten die mit Rechtsprechung befassten Richter unseres Gerichts nach den Pebbßy-Zahlen ein Jahr völlig ohne Neueingänge oder ersatzweise vier Kollegen, die uns die nächsten zehn Jahre unterstützen. Aber keiner dieser Wünsche wird sich erfüllen, und wir bauen weiter etwa 185 Verfahren pro Monat auf.

Schade: Wie wirkt sich diese Menge auf die Kollegen aus?

Schilling: Ein Verfahrensbestand von durchschnittlich etwa 430 pro Richterdezernat ist eine Menge, bei der die Kollegen mehr mit der Verwaltung der Akten als mit der Rechtsprechung befasst sind. Es entstehen dadurch unnötige Liegezeiten in den Verfahren, obwohl die Kollegen seit Jahren am Anschlag arbeiten. Die Möglichkeiten der Effizienzsteigerungen sind ausgereizt. Wir können auch nicht blind nach Erledigungsstatistik arbeiten. Die Qualität der Ermittlung der Sachverhalte und der Entscheidungen darf nicht vernachlässigt werden. Im Sozialrecht gibt es eine große Zahl noch offener

PräsSG Schilling und SRV-Landesvorsitzender Schade im Gespräch



Rechtsfragen. Sie bedürfen der Klärung, und damit auch einer gründlichen Arbeit in der ersten Instanz.

Schade: Wie sieht es unter diesen Umständen mit den Verfahrensdauern aus?

Schilling: Die Kollegen legen besonderen Wert darauf, die ältesten Verfahren vordringlich zu bearbeiten. Die Beteiligten haben einen Anspruch auf ein zügiges Verfahren, den sie gegebenenfalls mit der Verzögerungsrüge durchsetzen bzw. Schadensersatz beanspruchen können. Man darf nicht vergessen, dass es hier oft um existenzielle Fragen geht. Bisher stehen wir insoweit noch gut da. Aber wenn wir als Gericht monatlich weiter über einhundert Verfahren aufbauen, ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis unsere Verfahrensdauern in größerem Umfang den kritischen Wert von drei Jahren überschreiten werden.

Schade: Von außen betrachtet scheint Ihr Gericht eine Sonderrolle einzunehmen. An den anderen Sozialgerichten scheint der Verfahrensanstieg zum Stillstand gekommen zu sein. Gibt es bei Ihnen Sondereffekte?

Schilling: Hinter vorgehaltener Hand behaupten einige, wir seien für unsere Situation selbst verantwortlich. Das ist Unsinn. Die hier tätigen Richterinnen und Richter erheben ihre Klagen schließlich nicht selbst. Und wer uns unterschwellig vorwirft, zu klägerfreundlich zu sein, der scheint selbst die Bindung des Richters an Gesetz und Recht nicht verinnerlicht zu haben.

Schade: Lassen Sie uns nochmal auf die nicht planmäßigen Richter an Ihrem Gericht zurückkommen.

Schilling: Natürlich bin ich froh über die Unterstützung. Die Kollegen sind hoch motiviert. Aber Proberichter, abgeordnete Richter und Richter kraft Auftrags sind jeweils bestenfalls für zwei Jahre hier. Das ist aus meiner Sicht zu kurz. Die Kollegen brauchen meist eine längere Zeit, um sich in die Materie einzuarbeiten, denn kaum jemand verfügt aus Studium und Referendariat über vertiefte Kenntnisse im Sozialrecht, die er in den Justizdienst mitbringt. Die etablierten Kollegen engagieren sich glücklicherweise sehr, um die neuen Kollegen schnell zu integrieren und ihnen die nötigen Kenntnisse zu vermitteln. Daneben geht wertvolle Arbeitszeit auch dadurch verloren, dass wegen der häufigen Wechsel – im letzten Jahr hatten wir davon 16, in diesem Jahr schon 10 – sich immer wieder neue Kollegen in die Akten einarbeiten müssen, bei denen einschließlich der Verwaltungsakten pro Fall leicht 500 Blatt zusammenkommen, die gelesen und verstanden werden wollen. Durch mehr Konstanz ließe sich diese Doppelarbeit vermeiden. Und dann sind da noch ein paar grundsätzliche Bedenken.



Schade: Was meinen Sie mit grundsätzlichen Bedenken?

*Sozialgericht Dresden im
Fachgerichtszentrum*

Schilling: Das Bundesverfassungsgericht hat sich schon vor Jahrzehnten kritisch gegenüber dem Einsatz von Richtern ausgesprochen, die nicht auf Lebenszeit bei dem betroffenen Gericht ernannt sind. Es hat ihn zwar akzeptiert, verlangt aber, dass diese Richter in der gesamten Justiz gleichmäßig verteilt und ihr Einsatz nicht an einem Gericht konzentriert wird. Wenn ich mir ansehe, dass das Sozialgericht Dresden seit langer Zeit zu etwa 20 % mit nicht planmäßigen Richtern besetzt ist und insoweit innerhalb Sachsens eine Einzelstellung inne hat, meine ich, dass mehrere Kammern des Sozialgerichts Dresden nicht ordnungsgemäß besetzt sind.

Schade: Wie soll es aus Ihrer Sicht weitergehen, und was würden Sie sich von einer richterlichen Ständesvertretung wünschen?

Schilling: Mein erster Wunsch ist natürlich, dass das Sozialgericht Dresden endlich dauerhaft in einer Weise personell ausgestattet wird, die seinen Aufgaben entspricht – hinsichtlich der Zahl der Richter und hinsichtlich des Anteils von Lebenszeitrichtern. Und mittelfristig, da sehe ich auch ein Betätigungsfeld der Ständesvertreter, muss über die Methoden der Personalbedarfsberechnung nachgedacht werden. In seiner gegenwärtigen Form wird Pebbßy der Realität nicht gerecht¹. Die durch Unterbesetzung aufgelaufenen Rückstände dürfen nicht dauerhaft unberücksichtigt bleiben, und die Ermittlung der Minutenwerte muss mit den Veränderungen der Gerichtspraxis Schritt halten.

Schade: Haben Sie vielen Dank für das Gespräch.

Reinhard Schade

Planmäßige Richter nötig

¹ Anmerkung der Redaktion: Nach diesem Interview hat das Präsidium des Sozialgerichts Dresden mit Beschluss vom 17. Juli 2013 erneut die Überlastung des Gerichts festgestellt.

² Nach dem Interview hat sich die Besetzungssituation weiter geändert. Zum 1. September 2013 war der Personalbedarf nach Pebbßy durch befristete Zuweisung weiterer Richter zu 100 % gedeckt. Zum 1. Oktober waren gleichzeitig 17 Proberichter, abgeordnete Richter und Richter kraft Auftrags als Kammervorsitzende eingesetzt. Im Justizministerialblatt September 2013 wurden 4 R1-Stellen am SG Dresden ausgeschrieben.

³ Anmerkung der Redaktion: Siehe hierzu auch das Interview des Präsidenten des Amtsgerichts Leipzig Wolting in der Leipziger Volkszeitung vom 14. August 2013.

Grenzen des Einsatzes nicht planmäßiger Richter an einem Gericht

In dem in diesem Heft besprochenen Konkurrentenstreitverfahren beim Sächsischen Obergericht hat das Ministerium mitgeteilt, das Sozialgericht Dresden sei zu einem Viertel mit nicht planmäßigen Richtern besetzt, weshalb dort dringend sozialgerichtlich erfahrene Kollegen eingesetzt werden müssten. Im Interview mit dem Landesvorsitzenden des SRV äußert der Präsident des Sozialgerichts Dresden Schilling, dass er die Verwendung nicht planmäßiger Richter an seinem Gericht nicht mehr für verfassungsgemäß hält. Dies veranlasst, den rechtlichen Rahmen der Verwendung nicht planmäßiger Richter an einem Gericht zu beleuchten.

Die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt ist nach Art. 92 Halbsatz 1 GG den Richtern anvertraut. Damit sind sachlich und persönlich unabhängige Richter im Sinne von Art. 97 Abs. 1, 2 Satz 1 GG gemeint.

Diesem „Regeltypus“ des Richters im Sinne des Grundgesetzes entsprechen alle nicht planmäßigen Lebenszeitrichter, das sind Proberichter, Abgeordnete Richter und Richter kraft Auftrags, nicht (BVerfGE 87, 68 <85>; BVerwGE 102, 7 <8>; Heusch, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG, 12. Aufl. 2011, Art. 97 Rn. 22; Hillgruber, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 97 Rn. 102 <Bearbeitung Mai 2008>; Leuze, in: BerlinKomm GG, Art. 97 Rn. 56 <Lfg. VII/12>; Morgenthaler, in: Epping/Hillgruber, GG, 2009, Art. 97 Rn. 17; Schultze-Fielitz, in: Dreier, GG, Bd. 3, 2. Aufl. 2008, Art. 97 Rn. 53). Ihr Einsatz bedarf daher der Rechtfertigung.

1. Rechtfertigung des Einsatzes nicht planmäßiger Richter allgemein

Das Grundgesetz verbietet nicht, unumgänglichen Bedürfnissen der Rechtspflege durch Verwendung nicht planmäßiger Richter Rechnung zu tragen; es beschränkt aber ihre Verwendung auf das zwingend gebotene Maß. Die Zahl der zu verwendenden nicht planmäßigen Richtern ist nicht in einer abstrakt definierbaren Weise absolut begrenzt, sondern jeweils auf das unumgänglich gebotene Maß, wobei im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ihre gleichmäßige Verteilung auf Gerichtszweige, Gerichte und Spruchkörper gefordert und dem Ermessen der Justizverwaltung bei Maßnahmen, die die Verteilung der nicht planmäßigen Richter mittelbar beeinflussen, eine Grenze gezogen ist (BVerfGE 14, 156 <163>).

Mithin bedarf es eines besonderen Anlasses zum Einsatz nicht planmäßiger Richter und ist die Landesjustizverwaltung nicht frei in der Verteilung dieser Richter.

a) Anlässe für den Einsatz nicht planmäßiger Richter
Zwingende Gründe für den Einsatz nicht plan-

mäßiger Richter sind gegeben, wenn für eine planmäßig endgültige Anstellung in Betracht kommende Assessoren auszubilden sind, wenn planmäßige Richter unterer Gerichte an obere Gerichte abgeordnet werden, um ihre Eignung zu erproben, wenn vorübergehend ausfallende planmäßige Richter, deren Arbeit von den im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Vertretern neben den eigenen Aufgaben nicht bewältigt werden kann, vertreten werden müssen oder wenn ein zeitweiliger außergewöhnlicher Arbeitsanfall aufzuarbeiten ist (BVerfGE 14, 156 <164>; BGHZ 95, 22 <26>; HessVerfGH, Urteil vom 16. Dezember 1982 - X IE 520/82 -, ESVGH 33, 110 <112 >; zum Einsatz von Richtern auf Zeit bei der Aufarbeitung einer besonderen kriegsbedingten Geschäftslast bei den Sozialgerichten aufgrund des früheren § 210 SGG BayVerfGHE 11, 37 <46>; BSGE 5, 289 <292>).

Zwingende Gründe können auch in besonderen Umbruchsituationen bestehen. So war es nach der Wiedervereinigung nicht zu beanstanden, dass überall im Bundesgebiet bis zu zwei nicht planmäßige Richter an einer Entscheidung mitwirken durften (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 13. November 1997 - 2 BvR 2269/93 -, NJW 1998, S. 1053), sofern hierfür nach den tatsächlichen Verhältnissen der betroffenen Gerichtsbarkeit und des betroffenen Gerichts ein zwingendes Bedürfnis bestand (BGHZ 130, 304 <309>; BVerwGE 102, 7 <8>). Ebenfalls nicht zu beanstanden war, dass § 3 Abs. 1 RPflAnpG für Gerichte in den neuen Bundesländern generell die Besetzung von Spruchkörpern mit einem Lebenszeitrichter und zwei Richtern auf Probe zuließ (BVerwGE 102, 223 <226>; siehe auch BSG, Beschluss vom 7. Januar 1999 - B 9 VG 8/98 B -, juris <Rn. 4>; BGH, Urteil vom 29. September 1999 - VIII ZR 226/98 -, juris <Rn. 8>; SächsOVG, Beschluss vom 2. September 2009 - 4 B 390/07 -, juris <Rn. 5>).

b) Verteilung nicht planmäßiger Richter
Nicht planmäßige Richter sind gleichmäßig



Sitzungssaal am Interims-Standort des Bundesverfassungsgerichts

unter den Gerichtszweigen und Gerichten zu verteilen (BVerfGE 14, 156 <165>; BGHZ 130, 304 <309 f.>; vgl. Classen, in: v.Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 3, 6. Aufl. 2010, Art. 97 Abs. 2 Rn. 40). Mit dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe ist die im Modul II des Personalentwicklungskonzepts enthaltene Beschränkung des Einsatzes von Proberichtern in den Fachgerichtsbarkeiten grundsätzlich unvereinbar; die Ausnahme der Fachgerichtsbarkeiten von der Ausbildung des Nachwuchses führt zwangsläufig zu einem höheren Anteil von Richtern auf Probe in den anderen Gerichtsbarkeiten, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar wäre.

Das Gebot der gleichmäßigen Verteilung nicht planmäßiger Richter ist nicht abwägungsfrei und lässt eine Reihe Ausnahmen zu (BVerfGE 14, 156 <165>). Grundsätzlich unvermeidbar und daher nicht zu beanstanden ist es, dass das Zahlenverhältnis zwischen planmäßigen und nicht planmäßigen Richtern bei einem Gericht ungünstiger ist als bei einem anderen Gericht, bei dem ein besonderes Bedürfnis nach vorübergehender Hilfeleistung nicht besteht (BVerfGE 14, 156 <165 f.>; BGHZ 130, 304 <310>). Es kann überdies nicht erfüllt werden, soweit die Unversetzbarkeit der planmäßig endgültig angestellten Richter die Verwendung von planmäßigen und nicht planmäßigen Richtern bei allen Gerichten im gleichen zahlenmäßigen Verhältnis verhindert (BGHZ 130, 304 <309 f.>). Auch Ermessensakte der Justizverwaltung können bei einzelnen Gerichtszweigen, Gerichten und Spruchkörpern ein besonderes Bedürfnis zur Heranziehung nicht planmäßiger Richter herbeiführen und eine ungleichmäßige Verteilung der nicht planmäßigen Richter zur Folge haben, so namentlich bei der Abordnung planmäßiger Richter an ein anderes Gericht oder an eine Behörde oder bei der Beurlaubung planmäßiger Richter (BVerfGE 14, 156 <166>).

2. Nicht planmäßige Richter am Sozialgericht Dresden

Unzweifelhaft besteht am Sozialgericht Dresden Personalbedarf. Dass dieser aber in seinem aktuellen Umfang von 25 % allein einer kurzfristigen Sondersituation geschuldet ist, und infolge dessen mit nicht planmäßigen Richtern gedeckt werden darf, ist zweifelhaft; objektive Anhaltspunkte dafür sind nicht offensichtlich. Nicht zu übersehen ist, dass das Ministerium Planstellen schafft und sich um deren Besetzung bemüht¹; ob dies allerdings genügt, lässt sich ohne konkrete Zahlen kaum beurteilen.

Besonders problematisch erscheint der Einsatz nicht planmäßiger Richter am Sozialgericht Dresden aber mit Blick auf das Gebot der gleichmäßigen Verteilung nicht planmäßiger Richter. Soweit es nur die Proberichter anbelangt, wäre bei einer homogenen Altersstruktur der Justiz mit einem Anteil von 10 % aller R1-Stellen zu rechnen; das wären am Sozialgericht Dresden etwa 4 bis 5 Stellen. Da das Sozialgericht Dresden nur über etwa 3 % aller Planstellen für Richter und Staatsanwälte in der sächsischen Justiz verfügt, wären nach der tatsächlichen Zahl der im Freistaat Sachsen derzeit eingesetzten Richter auf Probe nur ein bis zwei von ihnen am Sozialgericht Dresden einzusetzen. Ob die Konzentration nicht planmäßiger Richter am Sozialgericht Dresden mit der fehlenden Versetzungsbereitschaft anderer Richter begründet werden kann, ist fraglich; immerhin scheint ein vergleichbares Problem an anderen (Sozial-)Gerichten nicht bestanden zu haben.

Im Ergebnis ist der derzeitige Anteil nicht planmäßiger Richter am Sozialgericht Dresden nicht offenbar frei von jeglichen verfassungsrechtlichen Bedenken; ob sie durchgreifen, bedürfte näherer Prüfung anhand des Zahlenmaterials auch über einen längeren Zeitraum hinweg.

Dr. Andreas Stadler

¹ Vgl. die in diesem Heft mitgeteilte Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts.

Vergangenheit und Zukunft unter einem Dach

Schloss Grimma als Justizzentrum offiziell übergeben

Mit dem neuen Hochwasser der Mulde in diesem Jahr wurde auch das kurz zuvor aufwendig sanierte und eingeweihte neue Amtsgericht in Grimma überspült. Dem Gebäude ist dadurch erneut beträchtlicher Schaden entstanden, der im kommenden Jahr beseitigt werden soll. Seine Direktorin berichtet in diesem Artikel über die zurückliegende Sanierung.

Standort voll Tradition

Am 11. März 2013 wurde das Grimmasche Schloss durch den Staatsminister der Finanzen Prof. Dr. Georg Unland und den Staatsminister für Justiz und Europa Dr. Jürgen Martens an das Amtsgericht Grimma und die Zweigstelle der Staatsanwaltschaft Leipzig übergeben.

Damit endet eine scheinbar unendliche Sanierungsgeschichte. Im August 2002 wurde der bis dahin noch unsanierte Gebäudekomplex durch das Muldehochwasser überflutet. Keller und Erdgeschoss standen unter Wasser. Die Gebäude mussten entschlammt und die Hochwasserschäden beseitigt werden. Die Schäden waren jedoch gravierender als zunächst angenommen. Zeitweilig war man sich nicht einig, ob die Schlossanlage für den Platzbedarf von Gericht und Staatsanwaltschaft ausreicht. Später lagen die Planungen auf Eis, weil ein Streit um gläserne Ein- und Anbauten entbrannte. Im Januar 2010 begannen schließlich die Baumaßnahmen. Nach dem Umbau und der kompletten Sanierung konnte die Schlossanlage im Dezember 2012 durch das Amtsgericht Grimma und die Zweigstelle der Staatsanwaltschaft Leipzig bezogen werden. Die Zweigstelle Wurzen des Amtsgerichts Grimma wurde zum 1. Januar 2013 aufgelöst und zog anschließend in den Schlosskomplex um. Lediglich das Grundbuchamt Grimma verbleibt als Außenstelle an seinem bisherigen Standort in der Leipziger Straße in Grimma.



Auf den knapp 2500 Quadratmetern Fläche der Schlossanlage arbeiten 61 Justizbedienstete, darunter 10 Richter und 5 Staatsanwälte. Mit dem Schloss Grimma steht dem Amtsgericht und der Zweigstelle der Staatsanwaltschaft nun ein modernes, funktionsgerechtes und repräsentatives

Justizzentrum mit Atmosphäre zur Verfügung. Leider haben aber auch wir, ähnlich wie das Amtsgericht Dresden, Probleme mit den Temperaturen im zentralen Eingangsbereich. Bisher wurde es dort, trotz der vorhandenen Luftschleieranlage, noch nicht wärmer als 18 Grad. Zudem ist diese auch noch geräuschintensiv. Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) arbeitet an einer Lösung, die hoffentlich vor dem nächsten Winter gefunden wird.

Das Schloss Grimma liegt im nördlichen Teil der Grimmaer Innenstadt, am Muldeufer nahe der Pöppelmannbrücke. Es blickt auf eine lange Geschichte zurück und zählt zu den bedeutendsten Profandenkmälern Sachsens. Das Schloss geht auf das Hochmittelalter zurück. Um 1210/30 ließen die Markgrafen Dietrich und Heinrich von Meißen eine Burg errichten, deren Kapelle „St. Oswald“ bereits für das Jahr 1218 belegt ist. Nach umfangreichen Ausbaumaßnahmen von 1389 bis 1402 durch Markgraf Wilhelm I. erhielt die Burg in etwa den bis heute gültigen Grundriss. 1443 wurde der Herzog von Sachsen und Begründer der albertinischen Linie des Königshauses Wettin, Albrecht der Beherzte, in der Burg geboren, woran heute eine Gedenktafel im Hof erinnert. Nach heftigen Streitjahren mit seinem Bruder Ernst erfolgte 1485 die „Leipziger Teilung“, in deren Ergebnis das heutige Gebiet der Freistaaten Sachsen und Thüringen bestimmt wurde. Man kann das Schloss Grimma deshalb auch als Geburtshaus Sachsens bezeichnen. Zwischen 1509 und 1519 erfolgte der Ausbau zum Schloss. Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Fronveste an das Kornhaus angebaut. Im 19. Jahrhundert erfolgten mehrere eingreifende Umbauten im Inneren der Gebäude. Mit dem Einzug des Amtsgerichts in das Kornhaus beginnt 1880 die Tradition als Justizstandort. Heute besteht das Gebäudeensemble aus dem Ostflügel auf der Flussseite, dem sogenannten Schloss und dem gegenüberliegenden Kornhaus mit Kornhausanbau und Turmruine. Schildmauern verbinden die Gebäude und begrenzen den Schlosshof. Der Freistaat Sachsen hat in den Umbau, die Sanierung und vorbeugende Hochwasser-

schutzmaßnahmen insgesamt rund 14,5 Millionen Euro investiert.

Das sogenannte Schloss wird durch das Amtsgericht genutzt. Im Erdgeschoss sowie im ersten und zweiten Obergeschoss befindet sich jeweils ein Sitzungssaal mit Wartebereich. In den Sälen wurde Eichenparkett verlegt. Im Schloss gibt es Bereiche, die unverändert erhalten sind und restauriert wurden, wie der Wendelstein oder das Erdgeschoss der Kemenate, die ehemalige „Amts- bzw. Commissionsstube“ (Anfang 18. Jh.), in der unter einem barocken Kreuzgratgewölbe die gemeinsame Bibliothek des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft untergebracht ist.

Die Nutzung des Kornhauses ist geteilt. Während das erste und dritte Obergeschoss sowie das Dachgeschoss von der Staatsanwaltschaft genutzt werden, sind das Erdgeschoss, das zweite Obergeschoss und der Kornhausanbau mit Ausnahme gemeinsam genutzter Bereiche dem Amtsgericht vorbehalten. Im zweiten Obergeschoss befindet sich der 1879/80 eingerichtete historische Sitzungssaal. Dessen Optik wird durch die freigelegte Holzdecke aus schiffsgelbten Balken und ein florales Wandfries, das aus Fragmenten der historischen Malerei rekonstruiert wurde, geprägt. Im Kornhausanbau wurden im Zuge der Bauarbeiten drei historische Arrestzellen der Fronveste (um 1749/50) freigelegt und wegen ihrer Originalität restauriert. Erhalten werden konnten Wandmalereien wie etwa Jesus am Kreuz mit einer Schale und einem Kelch zu seinen Füßen und mehr oder weniger kluge Sprüche wie zum Beispiel: „Hier sitze ich im Wolkenhimmel und scheiße auf das Weltgetümmel.“

An vielen Stellen in Schloss und Kornhaus werden dem Betrachter durch bauarchäologische Sichtfenster mit Erläuterungstafeln wertvolle baugeschichtliche Funde sichtbar und verständlich gemacht.

Die Baumaßnahme umfasste neben den Arbeiten an den denkmalgeschützten Altbauten Schloss, Kornhaus und Kornhausanbau auch moderne Ergänzungsbauten. Die Ergänzungsbauten sind als Ganzglaskonstruktionen transparent eingefügt worden und heben sich von den historischen Gebäudeteilen ab. Ein Erweiterungsneubau, der neue zentrale Eingangsbereich, verbindet Kornhaus und Turmruine. Die beiden historischen Gebäude - Kornhaus und Schloss - werden durch einen gläsernen Verbindungsgang entlang der nördlichen Schildmauer miteinander verbunden. Hierbei ging der SIB teilweise neue Wege. Das Foyer besteht komplett aus Glas. Es wird von einem Rost aus Glasträgern überspannt, auf dem die eigentliche



Amtsgericht Grimma

Dachverglasung ruht. Technisch außergewöhnlich ist der Glasbau deshalb, weil auch die tragenden Teile aus Glas sind. Der rund 25 Meter lange Verbindungsgang von der Turmruine zum Schloss ist eine ingenieurtechnische Besonderheit. Hier wurden fünfzehn Halbrahmen aus Verbundsicherheitsglas transparent verklebt und nicht verschraubt. Für Teile dieser Glaskonstruktionen gibt es keine Baunorm, weswegen eine besondere bauaufsichtliche Zulassung bei der Landesdirektion Leipzig eingeholt werden musste. Um die für den Antrag notwendigen Angaben zur Tragfähigkeit zu erhalten, wurden Bauteilprüfungen an Musterelementen am Institut für Baukonstruktion an der Technischen Universität Dresden vorgenommen.

Im Rahmen des Hochwasserschutzes für die Stadt Grimma wurde die gesamte muldeseitige Außenwand des Schlosses in die Hochwasserschutzanlage integriert. Ein spezielles Putzsystem übernimmt die Dichtungsfunktion. Die Fenster werden im Gefahrfall mit Schottplatten verschlossen. Außerdem wurden die Schlossmauern an die in diesem Bereich bereits fertig gestellte unterirdische Dichtwand angeschlossen. Sie reicht bis in den Fels hinein. Oberirdische Schutzwände aus Stahlbeton stellen den Anschluss zur Pöppelmannbrücke bzw. die benachbarte ehemalige Etuifabrik her.

Auch dem Natur- und Artenschutz wurde Rechnung getragen, indem Nisthilfen u. a. für Schwalben und Mauersegler an der Ostfassade des Schlosses, Nistkästen für Schleiereulen und Dohlen im Lusthäuschen auf der Schildmauer sowie Einflugöffnungen für Fledermäuse im nichtausgebauten Dach geschaffen wurden. Unsere Wachtmeister haben sich inzwischen sehr über die Entdeckung einer Fledermaus gefreut, die allerdings lieber im Heizungskeller überwintert.

Katja Kohlschmid

Denkmal- schutz und Funktio- nalität

„Glücklicher Sklave“ - Erinnerungen von Rudi Beckert, ehemaliger Richter am Obersten Gericht der DDR

Eine Besprechung von Rudi Beckert, Glücklicher Sklave - Eine Justizkarriere in der DDR, Metropol Verlag 2011, 183 Seiten, 16 Euro.

Nach den deutschen Erfahrungen mit Diktaturen ist es nicht selbstverständlich, dass einer ihrer Repräsentanten der Öffentlichkeit eine selbstkritische Geschichte seines Lebens vorlegt. Rudi Beckert, zuletzt Oberrichter, Vorsitzender des Entschädigungssenats sowie Leiter der Grundsatzabteilung und Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR, dürfte einer der wenigen Juristen sein, die über Jahrzehnte hervorgehobene und höchste Ämter innegehabt haben, gleichwohl - vielleicht aber auch gerade deshalb - offen und ehrlich die Motive ihrer beruflichen Entwicklung und ihres Wirkens reflektieren. Darüber hinaus scheut sich Beckert nicht, sich den Fragen der Öffentlichkeit zu stellen. So bietet er Diskussionen nicht nur im Rahmen von Lesungen an - zuletzt Ende Mai im Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau -, sondern ist auch gefragter Gast bei Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie, wenn es um die Geschichte der Justiz in der DDR und die Phase der Wiedervereinigung geht. Beckert selbst bezeichnet seine „Wende“ als „Weg von einem disziplinierten, angepassten und relativ erfolgreichen Funktionär in einem Staat, der sich sozialistisch nannte, zu einem vergangenheitsbelasteten Bürger in einer Gesellschaft, die sich frei nennt, und der nun behauptet, darin angekommen zu sein“.

Beckert wurde im Dezember 1932 geboren und wuchs als Sohn eines Maschinenschlossers und einer Stenotypistin in Leipzig und dem Umland der Stadt auf. Die Schule absolvierte er nach eigenem Bekunden mäßig interessiert und ist noch heute erstaunt darüber, die Abiturprüfung bestanden zu haben. Seine vornehmlichen Interessen lagen auf musikischem und künstlerischem Gebiet. Da seine Fähigkeiten nach eigener Einschätzung für ein Studium an der Leipziger Musikhochschule nicht ausreichten, entschloss er sich, Jura zu studieren, zumal seinerzeit mehr Studienplätze als Bewerber an der damaligen „Karl-Marx-Universität“ zur Verfügung standen. Die Ausbildung Anfang der 50er Jahre erlebte er als „ziemlich fauler, wenig interessierter Student“, dessen Prüfungsergebnisse „entsprechend“ ausfielen.

Viel mehr Freude bereitete ihm die kulturelle Betätigung: das Studentenensemble der Leipziger Universität. Als das Examen nahte, wurde den Studenten klar gemacht, wozu sie im Arbeiter-und-Bauern-Staat gebraucht wurden: als Staatsanwälte oder Richter. Da Beckert seinerzeit nicht der SED angehörte, war er als Staatsanwalt nicht einsetzbar. Deshalb wurde er im August 1956 zum Richter ernannt und dem Kreisgericht Pößneck zugewiesen.

Der Berufsanfänger Beckert machte dort seine ersten Erfahrungen mit der DDR-Justiz, deren Alltag, Regeln und Gewohnheiten mit den heutigen gesamtdeutschen und rechtstaatlichen Gegebenheiten kaum zu vergleichen sind. Er schildert die besonderen berufsrechtlichen Umstände nüchtern und zurückhaltend und scheut sich nicht, Auszüge aus seinen dienstlichen Beurteilungen vorzustellen. Diese seien „zweckgebunden“ geschrieben worden und hätten selten die Wirklichkeit widergespiegelt. Hilfe und fachlicher Rat der Kollegen einerseits, Beaufsichtigung und „klassenmäßige Erziehung“ andererseits seien derart miteinander verweben gewesen, dass man sie im Alltag kaum habe unterscheiden können. Immer wieder, so hebt Beckert hervor, seien die Berufsanfänger darauf hingewiesen worden, die einheitliche, vom zentralen Willen geprägte Rechtsprechung strikt zu wahren. Dem hätten regelmäßige Dienstbesprechungen in sogenannten „Stützpunktgerichten“ gedient. Dort referierten „Instruktoren“ zentrale politische und juristische Orientierungen, sie hätten die Rechtsprechung einzelner Kollegen gelobt und kritisiert, wobei der Kritisierte sich dazu äußern und gegebenenfalls „Besserung“ zu geloben hatte. Während seiner zweiten Station als Richter am Kreisgericht Oschatz (1957 bis 1959) erfährt Beckert nach eigenem Bekunden erstmals, wie stark die Justiz in die „gesamtstaatliche Arbeit eingebunden und dem Willen der SED untergeordnet“ war. Sich selbst bescheinigt Beckert fehlenden Mut, der SED-Bezirksleitung widersprochen zu haben und benennt offen sein Motiv: Die Karriere sollte weitergehen.

Dies geschah dann auch alsbald, denn 1959 wurde Beckert zum Direktor des Kreisgerichts Torgau ernannt, nachdem er auf zwei Lehrgängen in der Justizschule Ettersburg durch Diskussionsbeiträge und von ihm organisierte kulturelle Veranstaltungen „positiv“ aufgefallen sei. Für seine berufliche Entwicklung sei



*Gebäude des ehemaligen
Obersten Gerichts der DDR*

die soziale Herkunft („Arbeiterklasse“) und die „fortschrittliche Familie“ förderlich gewesen. Über die ab 1960 erfolgten „Wahlen“ der Richter und Staatsanwälte, welche die bis dahin vorgenommenen Ernennungen durch das Justizministerium ersetzen, macht sich der Autor keine Illusionen. Deren Ausgang wurde faktisch - so Beckert - von den Bezirks- oder Kreisleitungen der SED vorherbestimmt: „Von ihnen hing mithin zuerst das Schicksal der Richter und Staatsanwälte ab.“ Dabei sei es üblich gewesen, durchaus tief in die Privatsphäre der Betroffenen einzudringen.

Als „leitender Kader“, zu denen Beckert als Kreisgerichtsdirektor zu zählen gewesen sei, habe er sich diesen Bedingungen „unterwerfen“ müssen.

Familiäre Probleme, die Beckert offen anspricht, befördern seinen Entschluss, 1963 nach Frankfurt (Oder) zu wechseln, wo er nach kurzer Tätigkeit als Direktor des dortigen Kreisgerichts zum Oberrichter und Vorsitzenden eines Strafsenats am Bezirksgericht avanciert. Dieser war für Tötungsdelikte, aber auch für politische Strafsachen zuständig. Beckert beschreibt, wie die Absprachen zwischen Staatsanwaltschaft, Ministerium der Staatssicherheit (MfS) und den Gerichten erfolgten. Nur selten blieben demnach die Vorstellungen der politischen Führung über das von ihr erwartete Strafmaß unerfüllt. Beckert war bereits seinerzeit aufgefallen, dass die Ermittlungsakten des MfS qualitativ besser, aber auch - was die Aussagen der Beschuldigten anging - „glatter“ gewesen seien als die der Volkspolizei. Seinerzeit führte er dies auf die komfortablere personelle und technische Ausstattung des MfS zurück. Diese Annahme dürfte nach alledem, was über das MfS erforscht wurde, sicherlich zutreffen; wozu die „bessere“

Ausstattung genutzt wurde, lässt sich heute in Gedenkstätten, beispielsweise in Berlin-Hohenschönhausen oder Bautzen, nachvollziehen. Beckert lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass sich seine Ansichten über die Zusammenarbeit zwischen den „Rechtspflege- und Sicherheitsorganen“ und insbesondere zur richterlichen Unabhängigkeit gewandelt haben.

In einem besonders umfangreichen Strafverfahren im Jahr 1965 wurde Beckert vom Obersten Gericht der DDR „umfassend unterstützt“. Die Konsultationen nahm er „dankbar entgegen“, und dasselbe Oberste Gericht habe sodann das von ihm - Beckert - mit verantwortete Urteil des Bezirksgerichts Frankfurt „voll inhaltlich“ bestätigt. Dies mutet zwar für den mit dem bundesdeutschen Rechtssystem vertrauten Leser ziemlich seltsam an, zumal Beckert auf dieses Vorgehen nicht weiter kritisch eingeht, was sonst in vielen Passagen durchaus leidenschaftlich geschieht. Es sind aber gerade auch die vielen eher beiläufig dargestellten Beispiele über den Alltag in der DDR-Justiz, die dieses Buch so lesenswert machen.

War die DDR ein Unrechtstaat? Sowohl den Ausführungen in seinem Buch als auch Beckert selbst in der Diskussion im DIZ Torgau ist anzumerken, dass er bei dieser Frage mit sich ringt. Nach jahrzehntelanger beruflicher Tätigkeit an hervorgehobener Stelle im Justizsystem der DDR würde eine ohne Umschweife gegebene Antwort vermutlich auch eher verwundern. Klar ist für Beckert aber - daran lässt er von Beginn an keinen Zweifel -, dass in der DDR und auch durch deren Justiz schweres Unrecht geschehen ist. Dabei bleibt er nicht abstrakt. Seine eigenen Beiträge verschweigt er nicht: So stellt er unmissverständlich klar, dass die unter seiner Mitwirkung ergangenen Urteile gegen Schüler, die sich gegen die Niederschlagung des „Prager

Frühlings“ gewandt hatten, rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprochen hätten. An anderer Stelle schildert er, nach Abschluss eines umfangreichen Strafverfahrens am Bezirksgericht aus diesem Anlass an einer vom MfS ausgerichteten Feier teilgenommen zu haben, wo dem Staatsanwalt und ihm als Senatsvorsitzenden Orden verliehen und Geldprämien zugesprochen wurden.

Die politischen Zeitläufte haben Beckert zum Ende seiner richterlichen Tätigkeit am Obersten Gericht noch eine besondere Überraschung bereitet. So war er von Ende 1989 bis September 1990 zuständig für die Rehabilitierung und Entschädigung Betroffener, die aus politischen Gründen verurteilt worden waren. Man merkt ihm an, mit welchem hohem Engagement er sich diesen Verfahren gewidmet hat. Zugleich lässt er auch an dieser Stelle den Leser daran teilhaben, wie sich sein Denken und Empfinden gegenüber den in der DDR politisch Andersdenkenden gewandelt hat. Von dieser Einsicht zeugt auch sein - ebenfalls lesenswertes - Buch „Die erste und die letzte Instanz - Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht“, in dem er beispielsweise Verfahren gegen Walter Janka und Max Fechner darstellt und kritisch würdigt. Auch gesteht er sich ein, noch nie so ratlos und depressiv gewesen zu sein wie im Herbst 1989. Sein Weltbild sei zerstört gewesen, und er habe begreifen müssen, dass und weshalb „seine Welt“ unfrei gewesen sei.

Im Grunde genommen beantwortet Beckert die Frage nach dem Unrechtstaat mit seinen sehr aufrichtigen und selbstkritischen Ausführungen

selbst. Hinweise auf ein „fortschrittliches“ Familienrecht oder den Umstand, dass Tötungsdelikte oder die sogenannte „Alltagskriminalität“ auch in rechtsstaatlichen Systemen strafrechtlich verfolgt werden, tragen im Grunde genommen nichts zur Diskussion bei. Denn bekanntermaßen geht es im Rechtsstaat immer auch darum, mit welchen Methoden dies geschieht (wobei ich hier auf die fehlende Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Justiz nicht weiter eingehen möchte). Auch die von Beckert kurz angesprochene ungleiche Verfolgung von NS-Unrecht und SED-Unrecht vermag daran nichts zu ändern. Die Tatsache, dass von NS-Juristen begangene Verbrechen nicht oder nur unzureichend verfolgt und geahndet wurden, durfte und darf aus rechtsstaatlicher Sicht nicht dazu führen, auch das nachfolgend begangene SED-Unrecht weitestgehend zu ignorieren. Über die Art und Weise, wie die „Aufarbeitung“ in beiden Fällen geschehen ist, darf man in unserem freiheitlichen System immerhin ungestraft diskutieren und streiten. Diesen Vorzug im bundesdeutschen politischen System erkennt Beckert auch ausdrücklich an und geht nicht zuletzt deshalb davon aus, dass sich wohl nur die Wenigsten tatsächlich die Zustände der ehemaligen DDR zurückwünschen. In Anlehnung an einen Spruch von Marie von Ebner-Eschenbach, den Beckert in seinem Buch zitiert und der den Buchtitel prägt, darf man wohl annehmen, dass er nun kein „glücklicher Sklave“ mehr ist. Diesem Buch ist eine große Leserschaft zu wünschen.

Dr. Hartwig Kasten

Herzlichen Glückwunsch!

Das Großherzoglich-Badische „Gesetz, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend“, vom 5. Oktober 1863 errichtete mit dem Badischen Verwaltungsgerichtshof das erste Verwaltungsgericht in Deutschland.



Der Sächsische Richterverein gratuliert den Kolleginnen und Kollegen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Jubiläum 150 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland.

Reinhard Schade

Aus der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts in Konkurrentenstreitverfahren, bearbeitet von der Redaktion

Auswahl zwischen Staatsanwälten bei der Besetzung einer Richterstelle

Beschluss vom 5. September 2013 - 2 B 367/13

Aus den Gründen (Auszüge):

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass dem Dienstherrn im Rahmen der ihm eingeräumten Organisationsfreiheit ein Wahlrecht zukommt, wie er offene Stellen besetzen möchte. Entscheidet er sich, eine Stelle im Wege einer Umsetzung oder Versetzung zu besetzen, muss sich seine Auswahl nicht an den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung aus Art. 33 Abs. 2 GG ausrichten. Er darf vielmehr personalwirtschaftliche und soziale Erwägungen zum Maßstab seiner Entscheidung machen. Von einer Konkurrenz unter Versetzungsbewerbern wird dabei ausgegangen, wenn mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle kein beruflicher Aufstieg und keine Statusänderung verbunden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. November 2004, BVerwGE 122, 237 [240]; BVerfG, Beschl. v. 28. November 2007, NJW 2008, 909).

Der Senat hat in seinem Beschluss vom 30. Dezember 2011 dargelegt, dass diese Grundsätze auch im Bereich des Richterdienstes uneingeschränkt Anwendung finden und damit ein Wahlrecht des Dienstherrn hinsichtlich der Auswahlmaßstäbe besteht, soweit sich um eine Stelle lediglich solche Richter und Staatsanwälte bewerben, die ein gleichwertiges Statusamt inne haben. Zu einer das Wahlrecht ausschließenden Statusänderung kommt es insbesondere auch dann nicht, wenn ein Wechsel zwischen Staatsanwaltschaft und Gerichtsbarkeit stattfindet, da sowohl die besoldungs- wie auch die laufbahnrechtlichen Regelungen von einer Gleichwertigkeit der richterlichen und der staatsanwaltlichen Tätigkeit ausgehen. Zudem bleibt darauf abzustellen, dass die traditionellen Leitbilder, aber auch die Praxis einen steten Austausch zwischen diesen Ämtern kennen. Die Durchlässigkeit und Gleichartigkeit zeigt sich nicht nur bei der Zuweisung von Eingangsämtern, sondern auch bei Beförderungsämtern, bei denen nach Kenntnis des Senats aus früheren Konkurrentenstreitigkeiten, insbesondere im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften, in vielen Fällen Bewerber aus dem richterlichen und dem staatsanwaltlichen Bereich konkurrieren und Berücksichtigung finden (Senatsbeschl. v. 30. November 2011, SächsVBl. 2012, 117 [118]; vgl. zur



Erfahrungswert: Null

Kritik: Stadler, SächsVBl. 2012, 119). Entscheidend für die Bejahung eines Wahlrechts des Dienstherrn ist hier, dass mit dem vorhandenen Personal eine Stelle besetzt werden soll, die für keinen der Bewerber einen beruflichen Aufstieg bedeutet.

Der Senat sieht sich insoweit im Einklang mit der Rechtsprechung anderer Gerichte, die im Bereich des Richterdienstes ebenfalls ein Wahlrecht des Dienstherrn hinsichtlich der Auswahlmaßstäbe annehmen, soweit die Bewerber statusrechtlich gleichwertige Ämter bekleiden und deshalb lediglich zu versetzen wären (vgl. BVerfG, Beschl. v. 5. September 2007, NVwZ-RR 2008, 433; VGH BW, Beschl. v. 16. Juli 2007, DÖV 2008, 612; NdsOVG, Beschl. v. 9. Mai 2006, NVwZ-RR 2007, 398; OVG Bremen, Beschl. v. 16. März 2007, NordÖR 2007, 263).

Hat der Dienstherr im Rahmen der Stellenausschreibung Vorgaben für die Auswahl der Bewerber gemacht, bleiben diese für das laufende Auswahlverfahren verbindlich. Unzulässig ist es insbesondere, die Auswahlkriterien nachträglich dergestalt zu ändern, dass sich der Bewerberkreis oder dessen Chancen im Auswahlverfahren verändern, ohne dass mögliche Interessenten hiervon Kenntnis erhalten. Nur so lässt sich die Transparenz des Besetzungsverfahrens hinsichtlich der maßgeblichen Auswahlmaßstäbe und damit eine sachgerechte Reaktion der Interessenten auf die Ausschreibung

gewährleisten. Die Nichtbeachtung der in der Stellenausschreibung vorgesehenen Maßstäbe für die Bewerberauswahl führt daher zur Fehlerhaftigkeit der Auswahlentscheidung (vgl. zu alledem BVerwG, Urt. v. 16. August 2001, BVerwGE 115, 58 [60 f.]; zuletzt Beschl. v. 20. Juni 2013 - 2 VR 1.13 -, juris Rn. 32 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 28. Februar 2007, BVerfGK 10, 355 [357 f.]; SächsOVG, Beschl. v. 11. April 2001, ZBR 2001, 368 [370]).

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf abgestellt, dass der Antragsgegner mit der Heranziehung des Kriteriums der sozialgerichtlichen Erfahrungen den selbst gewählten Auswahlmaßstab verlassen hat.

Zunächst belegen sowohl der Ablauf des Auswahlverfahrens wie auch die Begründung des Besetzungsvorschlags, dass für die Auswahl unter den Bewerbern das Kriterium der sozialgerichtlichen Erfahrungen eine entscheidende Rolle gespielt hat. Es wurde im Sinne eines konstitutiven Merkmals in der Weise herangezogen, dass all jene Bewerber von der weiteren Auswahl ausgeschlossen wurden, die auf keine Verwendung bei den Sozialgerichten verweisen konnten.

Mit den sozialgerichtlichen Erfahrungen ist allerdings kein Kriterium angesprochen, das zum Bereich der personalwirtschaftlichen und sozialen Erwägungen gehört. Vielmehr handelt es sich um ein Merkmal der Befähigung, das in einer Auswahl anhand des Art. 33 Abs. 2 GG Berücksichtigung finden könnte. Denn es knüpft an bestimmte Eigenschaften des Bewerbers an, die wiederum Ausdruck seiner Eignung für die ausgeschriebene Stelle sein sollen. Dabei mag das Motiv des Antragsgegners für die Heranziehung des Merkmals der sozialgerichtlichen Erfahrungen eine starke personalwirtschaftliche Prägung aufweisen, wenn es ihm darum ging, Bewerber auszuwählen, die eine möglichst geringe Einarbeitungszeit benötigten und einen geringeren Einarbeitungsaufwand für Dritte verursachten, um so eine zeitnahe Entlastung des Sozialgerichts zu erreichen. Dieses Ziel sollte aber gerade durch eine Auswahl anhand solcher Merkmale erreicht werden, die Rückschlüsse auf bestimmte zu erwartende Arbeitsergebnisse erlaubten. Auch wenn der Antragsgegner, wie er ausführt, lediglich eine Verwendung am Sozialgericht voraussetzte, aber nicht weiter nach Umfang und Güte der Erfahrungen differenzierte, wollte er damit doch letztlich Bewerber auswählen, deren persönliche Eigenschaften eine schnelle Einarbeitung gewährleisten. Der Antragsgegner versprach sich mithin vom gewählten Maßstab eine Auswahl jener Bewerber, die im Vergleich mit anderen Bewerbern zumindest in einer ersten Pha-

se ihrer sozialrichterlichen Tätigkeit bessere Arbeitsergebnisse erzielen würden.

Dass berufliche Erfahrungen nur in begrenztem Umfang Rückschlüsse auf die Eignung eines Bewerbers zulassen, ändert nichts an deren Leistungsbezogenheit. Seine begrenzte Steuerungskraft im Rahmen einer Auswahl nach dem Leistungsgrundsatz macht das Kriterium der sozialgerichtlichen Erfahrungen aber nicht zu einem personalwirtschaftlichen Belang.

Die Auswahlentscheidung des Antragsgegners war nach alledem fehlerhaft. Es ist nicht auszuschließen, dass bei einer erneuten Entscheidung die Auswahl zugunsten der Antragstellerin erfolgt. Ihre Eignung für die ausgeschriebenen Stellen wird auch vom Antragsgegner nicht bezweifelt; bei Heranziehung des Kriteriums des Dienstalters, wie dies auf der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens geschehen ist, wäre die Antragstellerin auszuwählen gewesen.

Anmerkung:

Mit diesem Beschluss hält der Senat unter Hinweis auf die Gleichwertigkeit der betroffenen Ämter an seinem Beschluss vom 30. Dezember 2011 fest, dass bei der Konkurrenz von Staatsanwälten um eine Richterstelle nicht nach Leistungskriterien auszuwählen ist (vgl. SRV-Info Heft 1/12). Der Senat geht im Grunde davon aus, dass das Durchlässigkeitssystem eine einheitliche Laufbahn im Justizdienst schafft. *Bautzen locuta, causa finita.*

Das weitere Gewicht der Entscheidung liegt in der Gestaltung des Bewerberverfahrens (vgl. auch SRV-Info Heft 2/10). Zu Recht behandelt der Senat die Änderung der Auswahlkriterien im laufenden Verfahren als Kardinalfehler. Allerdings ist die Kritik am Ministerium wegen der Berücksichtigung sozialgerichtlicher Erfahrung nicht vollauf berechtigt, bzw. sie müsste früher ansetzen. Vor dem Inkrafttreten des Personalentwicklungskonzepts von 2006 gab es zwar auch die Praxis der Durchlässigkeit und der Vergabe der ersten Lebenszeitstelle in der Staatsanwaltschaft. Aber es gab auch Kollegen, die ihren Justizdienst mit dem nicht durchsetzbaren und später nicht eingelösten Versprechen angetreten haben: einmal Sozialgericht, immer Sozialgericht. Auch diese Spielregel ist geändert worden. Das Kriterium der „sozialgerichtlichen Erfahrung“ hat das Ministerium in der Vergangenheit auch als Ersatz für die im Personalentwicklungskonzept fehlende Übergangsregelung genutzt; ob hier ein solcher Fall vorlag, lässt sich anhand des Entscheidungstextes nicht beurteilen.

Bemerkenswert ist die Abgrenzung des Senats zwischen Leistungs- und Personalwirtschaftskriterien. Ein tatsächlicher Umstand, der in

einer Weise herangezogen wird, dass er den Bewerber als für die Stelle besonders geeignet erscheinen lässt, kann nicht zugleich ein personalwirtschaftliches Kriterium sein.

M.E. sind Personalwirtschaft und Leistungsgrundsatz nicht in dieser Weise zu trennen, vielmehr gibt es Überschneidungen. Der Leistungsgrundsatz betrachtet den Einzelnen, die Personalwirtschaft das Gesamtgefüge. Um das Bild einer Fußballmannschaft zu bemühen: Der Leistungsgrundsatz fragt, wer der beste Stürmer ist, und die Personalwirtschaft, in welcher Zusammensetzung die Mannschaft am besten spielt. Es kann sein, dass die Mannschaft gerade dann am besten spielt, wenn der beste Stürmer im Sturm und nicht in der Abwehr steht.

Hätte das Ministerium die sozialgerichtliche Erfahrung nicht personalwirtschaftlich, sondern als Leistungskriterium betrachtet, wäre dies in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft gewesen. Erstens hätte dies, worauf der Senat abstellt, der Absage an die Leistungsauswahl widersprochen. Zweitens hätte es die Leistungsauswahl auf ein einziges, obendrein nachrangiges Kriterium reduziert, wofür es an jeglicher Rechtfertigung mangeln würde. Drittens widerspräche es dem Durchlässigkeitssystem, wonach für die Zwecke der Leistungsauswahl alle auf gleichwertigen Stellen erworbenen Erfahrungen als Folge der Einheitlichkeit der Laufbahn grundsätzlich gleichgewichtig sind.

Es hätte daher nahe liegen können, die Einheitlichkeit der Laufbahn ernster zu nehmen. Bisher ist das Durchlässigkeitssystem oft nur als Mittel genutzt worden, wegen bestehender Überlastungen und Unterbesetzungen aus personalwirtschaftlicher Sicht sinnvolle Wechsel auf freiwilliger Basis herbeiführen zu können. Die Durchlässigkeit und die Einheitlichkeit

der Laufbahn haben aber weitere Wirkungen. Sie können als Legitimation des bei der gegenwärtigen Altersstruktur wichtigen (auch nur zeitweisen) Einsatzes von Kollegen in anderen Justizzweigen dienen. Sie sind ein Mittel, um auch im R1-Bereich langfristig geeigneten Nachwuchs für den Wechsel in eine planmäßige Anstellung in anderen Justizzweigen heranzubilden und die erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen dort nutzen zu können, sobald ein entsprechender Bedarf besteht. Jedenfalls zukünftig, wenn die Pensionierungswelle einsetzt, wird das von Bedeutung sein müssen. Die erworbenen Erfahrungen brach liegen und dafür andere bei null anfangen zu lassen, wie es der Senat verlangt, ist personalwirtschaftlich grober Unfug. Trennt man dagegen mit dem Senat die Leistungs- von den Personalwirtschaftskriterien, muss man sich die Frage stellen, ob die temporären Einsätze in verschiedenen Justizzweigen nicht gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Einsatz nicht planmäßiger Richter verstoßen¹.

In der Konsequenz dieser Entscheidung werden fortan R1-Stellen nur noch nach Dienstalter vergeben werden können. Eine gute Nachricht für ältere Kollegen, auch solche mit Versetzungsinteresse vom Land in die Zentren, eine Enttäuschung für jüngere, für welche sich die derzeit ohnehin überschaubaren Perspektiven für die nächsten Jahre weiter verdüstern. Vielleicht hilft die Erkenntnis, dass der Senat sich offenbar darum bemüht, die karrieregestaltende Hand des Ministeriums unter Kontrolle zu halten, und im Ergebnis jeder die Chance behält, irgendwann an „seiner“ Stelle anzukommen. Karriereende gut, alles gut.

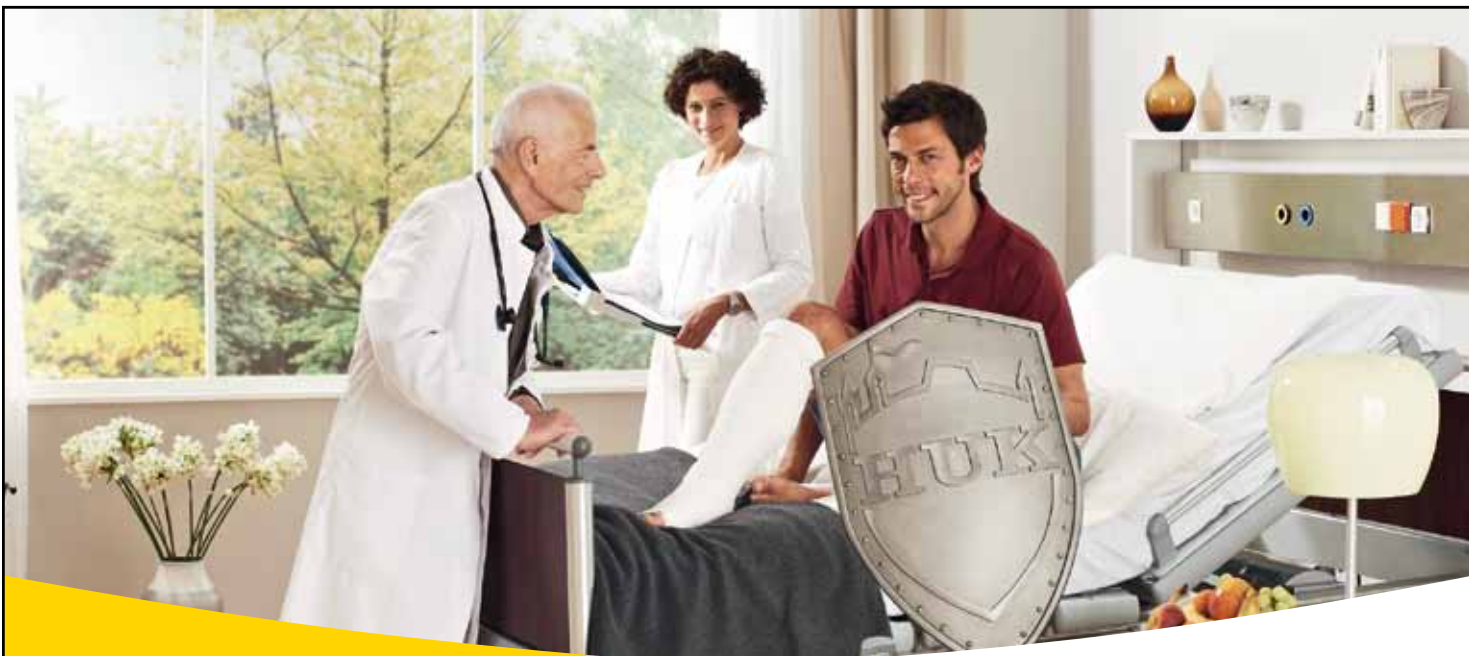
Dr. Andreas Stadler

¹ Vgl. der Artikel „Grenzen des Einsatzes nicht planmäßiger Richter an einem Gericht“ in diesem Heft.

Service rund um Ihre
Druckerzeugnisse

Marketing  Geipel

Rempesgrüner Weg 25
08209 Auerbach
Telefon: 03744 2249339
www.marketing-geipel.de



Weil es um meine Gesundheit geht

Seit Jahren Platz 1



Die private Krankenversicherung mit den
zufriedensten Kunden bietet Ihnen:

- Beste Leistungen
- Top Service
- Niedrige Beiträge
- Hohe Beitragsstabilität

Erfahren Sie mehr! Wir beraten Sie persönlich.

Geschäftsstelle

Chemnitz

Thomas Hemmann

Telefon 0371 6954280

Telefax 0800 2 153486*

Thomas.Hemmann@HUK-COBURG.de

Brückenstraße 4

09094 Chemnitz

Geschäftsstelle

Dresden

Kornelia Klose

Telefon 0351 4916240

Telefax 0800 2 153486*

Kornelia.Klose@HUK-COBURG.de

Ferdinandplatz 1

01057 Dresden

Geschäftsstelle

Leipzig

Berndt Haage

Telefon 0341 2683240

Telefax 0800 2 153486*

Berndt.Haage@HUK-COBURG.de

Querstraße 16

04097 Leipzig

*Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen



HUK-COBURG

Aus Tradition günstig